



BADMINTON



FUSSBALL



GESUNDHEITS



GYMNASTIK



KEGELN



TISCHTENNIS



VOLLEYBALL

SV Mölkau 04 e.V.

SATZUNG und Beitragsordnung



Stand: September 2023

Geschäftsstelle

Adresse:
Sportpark SV Mölkau 04 e.V.
Sommerfelder Straße 95
04316 Leipzig

Bank:
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
IBAN: DE16860555921100123772

Internet:
www.svmoelkau04.de
post@svmoelkau04.de

NEUFASSUNG

Satzung

Sportverein Mölkau 04 e.V.
(kurz auch „SV Mölkau 04 e.V.“ genannt)

§ 1 Name, Begriff, Sitz

1. Der Sportverein Mölkau 04 e.V. - folgend SV Mölkau - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von natürlichen Personen, welche Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.
2. Der SV Mölkau hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer 1605 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und weiteren Sportfachverbänden zur Durchführung des Wettkampfbetriebes in den jeweiligen Sportarten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der SV Mölkau fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- vielfältige Breitensportangebote und
- einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

1. Der SV Mölkau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SV Mölkau ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des SV Mölkau haben am Vereinsvermögen nicht teil und erhalten keine finanziellen Zuwendungen.
2. Die Finanzmittel des SV Mölkau dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SV Mölkau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Organe des SV Mölkau arbeiten ehrenamtlich.
4. Der SV Mölkau fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der SV Mölkau wendet sich explizit gegen jegliche Formen von Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Ausprägung ist.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der SV Mölkau gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege bestimmter Sportarten betreiben.
2. Jede Abteilung hat eine verantwortliche Leitung mit einem Abteilungsleiter.
3. Die Leitung regelt alle die mit der Sportart zusammenhängenden Fragen und setzt die Satzung, Ordnungen und Festlegungen des Vorstandes in ihrer Abteilung um. Sie ist für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern und für den organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb verantwortlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Nachwuchsförderung gerichtet. Die Abteilungsleitungen werden eigenständig gebildet oder auf Vorschlag aus der Abteilung vom Vorstand berufen.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SV Mölkau sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft nicht volljähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft wird mittels Aufnahmeformular des Vereins für eine Abteilung des SV Mölkau gestellt. Die aktuell gültige Satzung ist dabei zwingend durch Unterschrift anzuerkennen.
 - Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.
 - Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Aufnahmebegehrenden den Grund mitzuteilen.
 - Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Vereinsjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung/Kündigung. Diese kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss bis zum letzten Werktag des vorhergehenden Quartals beim Vorstand vorliegen (drei Monate Kündigungsfrist).
3. Ein Ausschluss kann auf Antrag einer Abteilungsleitung oder des Vorstandes und Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn u.a. mindestens einer dieser Ausschlussgründe vorliegt:
 - gröblichste und schuldhafte Verletzung der Pflichten
 - schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen Satzung, Ordnungen oder die Interessen des SV Mölkau
 - Nichtbefolgen von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
 - Schädigung des Ansehens des SV Mölkau
 - grober Verstoß gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft
 - Rückstände in der Beitragszahlung bzw. andere gegenüber dem SV Mölkau eingegangener Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von **zehn** Tagen schriftlich aufzufordern bzw. über den bevorstehenden Ausschluss zu informieren. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich begründet bekannt

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erheben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten sowie weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane des SV Mölkau sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand und
- der Hauptausschuss.

§ 10 Delegiertenversammlung (DGV)

Die DGV ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

Wahlen, Abberufung, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsänderungen,
 - Erhebung von Gebühren und Umlagen **durch** Mitglieder,
 - Vereinsauflösung,
 - Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.
1. Die ordentliche DGV findet bei Bedarf und mindestens aller **drei Kalenderjahre** statt. Sollte die ordentliche DGV nicht in Präsenz durchgeführt werden können, so muss diese zu gegebener Zeit nachgeholt werden.
 2. Der Vorstand kann eine virtuelle DGV verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.
 3. DGVs sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von **6 Wochen** und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
 4. Die vorläufige Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich begründet bis **3 Wochen** vor der DGV beantragt. Die dann endgültige Tagesordnung ist bis **2 Wochen** vor der DGV zu veröffentlichen.
 5. Eine außerordentliche DGV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind. $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
 6. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen ab Vorstandsbeschluss oder Eingang des Mitgliederverlangens beim Vorstand.
 7. Einladungen zu DGVs gelten als fristgerecht veröffentlicht, wenn sie per Aushang in den vom Verein gepachteten und vorwiegend genutzten Sportstätten:
 - Sportpark Mölkau, Sommerfelder Straße 95; 04316 Leipzig
 - Schulturnhalle Mölkau, Schulstraße 6, 04316 Leipzig
 - Kleine Turnhalle Mölkau, Karl-Friedrich-Straße 21, 04316 Leipzigveröffentlicht ist.
 8. Eine DGV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
 9. Die Abteilungen können mit **maximal 10 %** ihrer Abteilungsmitglieder an der DGV stimmberechtigt teilnehmen, wobei als stimmberechtigte Delegierte nur Mitglieder ab Vollendung des **16. Lebensjahres** gelten. Dabei wird pro Abteilung immer abgerundet.
 10. Als Stichtag für die Festlegungen der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten gilt die jeweilige Bestandserhebung an den LSB Sachsen zum **1. Januar eines jeden Jahres**. Die stimmberechtigten Delegierten werden von der Abteilungsleitung für ihre Abteilung in einer Abteilungssitzung festgelegt.
 11. Eine DGV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
 12. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
 13. Für die Durchführung der Wahlen gilt eine Wahlordnung.
 14. Von einer DGV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des SV Mölkau setzt sich zusammen aus der/ dem

- Vorsitzenden (Vorstand gemäß §26 BGB),
 - stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand gemäß §26 BGB),
 - Schatzmeisterin/ Schatzmeister (Vorstand gemäß §26 BGB),
 - sowie bis zu sechs Beisitzern.
1. Der Vorstand wird bei jeder ordentlichen DGV neu gewählt.
 2. Vorstandsmitglieder (nach §26 BGB) können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Beisitzer müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied (Vorstand gemäß §26 BGB) vor Ablauf der Wahlperiode durch schriftlichen Rücktritt oder Verlust der Vereinsmitgliedschaft aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person als Nachfolger berufen.
 6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder die/ der stellv. Vorsitzende.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung von DGV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung, Umsetzung von Beschlüssen der DGV,
- Vorbereitung, Aufstellung und Abrechnung Finanzplanung, der Buchführung, des Jahresberichtes,
- Erlass und Anpassungen von Ordnungen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder das Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von **vier Wochen** nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts bekannt zu geben.

§ 12 Kassenprüfer*innen

1. Kassenprüfer*innen können nur Mitglieder des SV Mölkau werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SV Mölkau endet auch das Amt als Kassenprüfer*in.
3. Durch eine DGV des SV Mölkau werden mindestens 2 Kassenprüfer*innen bei jeder ordentlichen DGV neu gewählt.
4. Die Kassenprüfer*innen führen einmal jährlich eine Kassenprüfung durch. Sie kontrollieren dabei beispielsweise die Einhaltung der Finanzplanung und Buchhaltung auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des SV Mölkau. Die Kassenprüfer*innen berichten in der ordentlichen Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

§ 13 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes und
 - die Abteilungsleiter*innen.
1. Der Hauptausschuss nimmt sämtliche Aufgaben zwischen den DGVs wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
 2. Der Hauptausschuss hat sich dabei an die Beschlüsse der DGV und des Vorstandes zu halten.
 3. Er kann zur Unterstützung der Arbeit zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bilden und über deren Besetzung beschließen.

§ 14 Rechtsvertretung

Der SV Mölkau wird durch zwei Personen gemeinsam, welche Vorstand gemäß §26 BGB sind, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Eine Vereinstätigkeit für den SV Mölkau wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Neben der Vergütung für die Tätigkeit als Übungsleiter*in können weitere Vereinstätigkeiten vergütet werden. Für die Tätigkeit als Übungsleiter*in ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Originalbelegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Haftung der Organmitglieder

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 18 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des SV Mölkau erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Vorstand des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.
2. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des SV Mölkau.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist mit Wirkung vom **25.05.2023** in Kraft getreten.

